Finanzamt Jena Steuernummer / Geschäftszeichen 162 / 125 / 11203

Telefon Datum 0361 57 3626401 17.03.2022

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Elevion Deutschland Holding GmbH Göschwitzer Str. 56 07745 Jena

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Thermit wild zur vorlage bei dem leistenden Unternenmer/Subunternenmer
bescheinigt, dass Rudolf Fritz GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
Hans-Sachs-Str. 19, 65428 Rüsselsheim
(Anschrift, Sitz)
☑ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG☑ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 162 / 125 / 11203
☑ unter der Umsatzsteuer-IdentifikationsnummerDE286051852
registriert ist.
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 16.03.2025



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.